



---

# Ferialpraktikanten in der Landwirtschaft

---

Stand : 01.01.2020

Herausgeber : Landarbeiterkammer Tirol  
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

# Sozialversicherung

Durch Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung mit 1. Jänner 2019 wurden die Meldevorschriften geändert.

Die Wahlmöglichkeit zwischen Vollmeldung vor Dienstantritt und Doppelmeldung entfällt. Verschiedene bis Dezember 2018 vorgeschriebene Angaben in der Anmeldung sind seit 1. Jänner 2019 nicht mit der Anmeldung, sondern mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu erstatten.

## Anmeldung und Abmeldung

Der Dienstgeber hat jeden von ihm Beschäftigten vor Arbeitsantritt bei der Krankenkasse anzumelden und innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Pflichtversicherung abzumelden (§ 33 Abs 1 ASVG).

Eine Kopie der von der Krankenkasse bestätigten Anmeldung und Abmeldung ist dem Dienstnehmer auszufolgen.

## Inhalt der Anmeldung:

Seit 1. Jänner 2019 hat die Anmeldung vor Dienstantritt nur zu enthalten:

- Beitragskontonummer des Dienstgebers,
- Namen und Versicherungsnummer (wenn nicht bekannt, Geburtsdatum) der beschäftigten Personen,
- Tag der Beschäftigungsaufnahme,
- die Angabe, ob eine Vollversicherung oder eine Teilversicherung vorliegt.

Die noch fehlenden Angaben sind mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu erstatten. Es erfolgt keine eigene „vollständige Anmeldung“.

## Form der Anmeldung:

Die Anmeldung vor Dienstantritt sollte – wenn möglich – über ELDA erfolgen, ist aber auch telefonisch an das ELDA-Call-Center unter der Telefonnummer: 05 780 760 oder mittels Fax: 05 780 761 möglich. Seit 1. Jänner 2019 gilt das alte Fax-Formular nicht mehr. Es ist das **neue Fax-Formular** zu verwenden.

Erfolgt die Anmeldung vor Dienstantritt nicht elektronisch, spricht man von einer „Vor-Ort-Anmeldung“. In diesem Fall ist eine elektronische Übermittlung innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

Bei der beitragsrechtlichen Beurteilung sind zunächst die Gruppe der Ferialpraktikanten (echte Ferialpraktikanten) und jene der Ferialarbeiter/Ferialangestellten (unechte Ferialpraktikanten) zu unterscheiden. An die jeweilige Gruppe knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

## - Ferialarbeiter/Ferialangestellte

Wenn Schüler und Studenten in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden, unterliegen sie als Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 ASVG.

Die den Dienstnehmer kennzeichnenden Merkmale liegen vor, wenn der Beschäftigte an Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten (Weisungen) gebunden ist.

Die Beitragsabrechnung erfolgt in der Gruppe B105 oder B109 und beträgt für den Dienstnehmer:

B105 (Arbeiter)	17,12 <sup>1</sup> % Sozialversicherungsbeitrag
	0,75 % LAK - Umlage
B109 (Angestellte)	17,12 <sup>1</sup> % Sozialversicherungsbeitrag
	0,75 % LAK - Umlage

des jeweiligen Bruttoverdienstes

## - Ferialpraktikanten

Unter Ferialpraktikanten sind jene Schüler und Studenten zu verstehen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten, sofern die Beschäftigung nicht ohnehin im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.

Seit 1.10.2005 besteht die gesetzliche Möglichkeit, dass Ferialpraktikanten, die für ihre Tätigkeit keinen Lohn erhalten, nicht mehr zur Pflichtversicherung anzumelden sind. Ferialpraktikanten haben während ihrer Tätigkeit – ohne Beitragsleistung des Dienstgebers – einen Unfallversicherungsschutz.

Nachdem der Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols jedoch für die Ferialpraktikanten eine Entschädigung vorsieht, ist diese Gesetzesänderung im landwirtschaftlichen Bereich nicht von Bedeutung. Bei der Anmeldung ist unter Art der Tätigkeit zu vermerken „**Praktikant** mit Entschädigungsanspruch“.

Sozialversicherungsrechtlich sind bei Ferialpraktikanten mit Entgeltanspruch folgende Punkte zu beachten:

---

<sup>1</sup> Unterschreitet der mtl. Bruttolohn: € 1.733,- -3%; € 1.891,- -2%; € 2.049,- -1%.

- Die praktische Tätigkeit im Betrieb muß dem Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienrichtung entsprechen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind aufzubewahren.
- eine Vollversicherung liegt vor, wenn die Bezüge des Praktikanten die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen (**2020: monatlich € 460,66**)

Die Beiträge sind in der Beitragsgruppe B105 abzurechnen:

B105	14,87 % SV- Beitrag für den Dienstnehmer
	22,26 % SV- Beitrag für den Dienstgeber

des jeweiligen Bruttoverdienstes, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Liegt die Praktikantenentschädigung unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66 pro Monat, so fällt lediglich ein Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 1,2 % sowie ab dem 2. Monat der Beschäftigung ein Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung neu) in Höhe von 1,53 % vom Bruttoverdienst an, welcher vom Dienstgeber zu tragen ist.

Erhält der Ferialpraktikant im Praxisbetrieb zusätzlich die volle freie Station (Unterkunft und Verpflegung) so ist dafür ein Betrag in Höhe von € 196,20 pro Monat vom Nettolohn in Abzug zu bringen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Summe der auf den Ferialpraktikanten entfallenden SV- Beiträge 20 % seiner Geldbezüge nicht übersteigen dürfen. Den Mehrbetrag hat der Dienstgeber zu tragen.

### **Beispiel:**

Ein Praktikant erhält eine Entschädigung in Höhe von € 555,00 monatlich. Darin sind € 196,20 an Sachbezug (volle freie Station) enthalten. Der Geldbezug beträgt daher € 358,80. Die SV- Beiträge für den Praktikanten belaufen sich auf 14,87 % von € 555,00 das sind € 82,52.

Die Belastung des Versicherten darf jedoch 20 % seines Geldbezuges nicht überschreiten. Das sind im vorliegenden Fall € 71,76 (20 % von € 358,80). Die Differenz, also € 10,76 muss der Dienstgeber zusätzlich zu den auf ihn entfallenden SV- Beiträgen übernehmen.

# Arbeitsrecht

## - Ferialarbeiter/Ferialangestellte

Für unechte Ferialpraktikanten gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit, Entgelt, Arbeitspflicht usw.) die auf Bedienstete des jeweiligen Betriebes Anwendung finden.

## - Ferialpraktikanten

Das Ferialpraktikum dient der Umsetzung der während des Schul- bzw. Studienjahres vermittelten theoretischen Kenntnisse. Es muss demnach vom Ausbildungszweck beherrscht sein.

Der Ferialpraktikant sollte während des Praktikums ausgebildet und angeleitet werden und ist nicht verpflichtet, sich an allfällige betriebliche Arbeitszeiten zu halten. Den betrieblichen Ordnungsvorschriften und betrieblicher Weisungsgebundenheit unterliegt er nur insofern, als die unter Bedachtnahme auf die Unfallverhütungsvorschriften notwendig und zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

Ein Ferialpraktikum unterscheidet sich daher ganz wesentlich von einem Arbeitsverhältnis, dient überwiegend dem Praktikanten und soll ihm einen Vorteil bringen.

Praktikantenentschädigungen laut Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols:

**gültig ab 1.01.2020:**

Praktikanten von Universitäten	€ 679,00
Praktikanten von höheren Lehranstalten	
1. Pflichtpraktikum	€ 424,00
2. Pflichtpraktikum	€ 555,00
Praktikanten von ldw. Fachschulen	€ 424,00
Sonstige Praktikanten	€ 555,00

Für das 1. Pflichtpraktikum (Heimpraktikum) im Ausmaß von drei Wochen gemäß Landwirtschaftlicher Lehrplanverordnung gebührt keine Praktikantenentschädigung und besteht kein Anspruch auf Taschengeld oder Sachbezug.